

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02)

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen	<i>Datum</i> 21.02.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 22.02.2024	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02)

Sachdarstellung

In der OTV Wieck/ Ladebow wurde der Wunsch geäußert, die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02) in Bezug auf die Wiecker Brücke, entsprechend der Regelungen der alten Satzung vom 03.07.2006 zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024
Finanzhaushalt	Ja	2024

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	06	54100/43225000/60200.1 1101	Sondernutzungsgebühren	-5.400,00

HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €

1	2024	100.000	4.079,25	+0
---	------	---------	----------	----

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Der Vorschlag aus der OTV Wieck/Ladebow wird aufgegriffen.

Anlage/n

- | | |
|---|--|
| 1 | 1. Änderungssatzung zur SoNuGebührenSatzung öffentlich |
|---|--|

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02) wird wie folgt geändert.

Neu eingefügt wird § 3 Absatz 2 Nummer 4 mit folgendem Wortlaut:

Eine Gebührenbefreiung wird Inhabern einer Sondernutzungserlaubnis nach § 5 Absatz 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04.12.2023, zuletzt geändert am XX.XX.XXXX, auf Antrag gewährt, wenn der Antragstellende nachweislich die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in den Greifswalder Ortsteilen Wieck oder Ladebow hat und mindestens ein Kind hat, welches nachweislich eine Kindertagesstätte oder Grundschule in den Ortsteilen Eldena, Ostseeviertel, Schönwalde I oder Schönwalde II besucht. Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf 200 Überfahrten für den Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0846-02) tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)